

Am t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 24.

Breslau, den 11. Juni

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2573. Deklaration, betreffend die Berechnung der Laudemien von Grundstücken, bei welchen Reallasten abgelöst worden sind. Vom 25. April 1845; und
 Nr. 2574. Allerhöchste Bestätigungsordre vom 7. Mai 1845, die Statuten des Aktien-Vereins des zoologischen Gartens bei Berlin und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft betreffend; vom 27. Februar d. J.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach einer von dem großbritannischen General-Post-Amte getroffenen Anordnung werden gegenwärtig alle Briefe aus England nach Preußen oder anderen Theilen Deutschlands, wofern die Route auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert.

Bei dieser Expedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Orten westlich der Elbe, im Vergleich mit der Expedition auf dem Wege durch Belgien, eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hamburg nur zweimal wöchentlich Packetböte coursiren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Briefbeförderung stattfindet. Außerdem beträgt das englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sh. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Briefbeförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre englischen Briefe durch die preussischen Posten empfangen, geschieht zur Zeit

- 1) auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten:
 - a. täglich (ausgenommen Sonntags) nach allen Orten Preußens westlich der Elbe und nach allen süddeutschen Ländern;
 - b. viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe und nach Rußland und Polen;

- 2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:

am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Postämter Emmerich, Kleve, Rößfeld, Dorsten und Wesel;

- 3) über Hamburg, jezt zwar noch etwas schneller, aber theurer:

Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Paketböden von London nach Hamburg ab) nach allen preussischen Orten östlich der Elbe, so wie nach Rußland und Polen.

Die Korrespondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um bei der Briefbeförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Expedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Korrespondenten in England veranlassen können, die über diese Routen zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium“ (resp. via Holland) zu versehen.

Die Briefe nach England werden preussischerseits stets auf dem kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Expeditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat.

Berlin, den 19. Mai 1845.

General = Post = Amt.

B e k a n n t m a c h u n g .

Alle bei der Königlich Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Courant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Rthlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag, entweder bei der Haupt-Bank-Depositen-Kasse hieselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation, nach ihrem Inhalte, zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Courant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Kapital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10. Dezember d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst zuzumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Verwenden.

Berlin, den 15. Mai 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium.

gez. Witt. Reichenbach. Meyen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem nunmehr die Super-Revision der Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Societät, durch Se. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz und den hierzu ernannten Ausschuß des gegenwärtigen achten Provinzial-Landtages erfolgt ist, werden die Ergebnisse dieser Rechnung, gemäß der Bestimmungen der §§ 93 und 94 des Regl. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 1. Januar 1843 betrug die Haupt-Versicherungs-Summe	
sämmtlicher Gebäude	23,539,910 Rthlr.
der Zugang pro 1843 betrug	1,862,210 Rthlr.
der Abgang	187,890
der pro 1843 verbliebene Zugang betrug daher.	1,674,320
mithin waren ultimo December 1843 versichert.	25,214,230 Rthlr.

An Beiträgen waren zu entrichten:

a. ordentliche:	
pro I. Semester	21,162 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf.
= II. =	21,908 = 14 = 7 =
b. außerordentliche	63,488 = 11 = — =
zusammen	106,559 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf.
Am Jahreschluß verblieb Rest.	2,930 = 11 = 6 =
Folglich sind eingekommen	103,629 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf.

Zu vorstehenden Einnahmen sind noch ferner pro 1843 hinzugetreten:

- 1) der Kredit-Vorschuß aus der Staatskasse, welcher bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, zur Bestreitung der ersten Einrichtungs-Kosten eröffnet worden ist, mit 8,000 Rth. — Sgr. — Pf.
- 2) die verbliebenen Bestände der alten aufgelöseten Feuer-Societät mit 12,583 = 18 = 6 =

zusammen	20,583 = 18 = 6 =
Die Gesamt-Einnahme betrug daher	124,212 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf.

Die Ausgabe beträgt:

A. An Einrichtungskosten, welche künftig nicht mehr vor-
kommen werden:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1) Für Drucksachen zu den Ge-
bäudebeschreibungen und
Lagerbüchern, und Amts-
bedürfnissen | 2,796 Rth. 20 Sgr. 6 Pf. |
| 2) Copialien für Anfertigung
der Lagerbücher | 239 = 28 = 6 = |
| 3) Gebühren der Bau-Hand-
werker für die Aufnahme
der Gebäude | 979 = 28 = — = |

zusammen	4,016 Rthlr. 17 Sgr. — Pf.
	250 = — = 8 =

B. Laufende Verwaltungskosten

C. Brandschaden-Vergütung:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1) An Feuerschaden-Vergü-
tigungs-Geldern | 114,857 Rth. 17 Sgr. 7 Pf. |
| 2) an Prämien für Spritzen | 274 = 15 = — = |
| 3) für verloren gegangene
Feuerlöschgeräthe | 1,235 = 23 = 4 = |

zusammen	116,367 = 25 = 11 =
--------------------	---------------------

D. Auf Abschlag des bei der Regirungs-Haupt-Kasse er-
öffneten Vorschusses $\frac{1}{3}$ bezahlt mit

2,666 = 20 = — =

Within beträgt die Gesamt-Ausgabe	123,301 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf.
---	-----------------------------

Die Gesamt-Einnahme beträgt dagegen	124,212 = 26 = 3 =
---	--------------------

Es ist daher am Schlusse des Jahres 1843 ein Be-
stand verblieben von

911 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf.

Hierbei muß jedoch bemerkt werden, daß außer den vorstehend nachgewiesenen Ausga-
ben, noch 16000 Rthlr. Brandschaden-Vergütigungs-Gelder, an die Magistrate zu Bern-
stadt, Deutsch-Wartenberg und Leschnitz, wegen Mangel an Bestandsgeldern, erst
im Jahre 1844 ausgezahlt werden konnten.

Die Zahl der pro 1843 vergütigten Brandschaden beträgt 52, wodurch 499 Ge-
bäude theils zerstört, theils beschädigt worden sind, und zwar ihrer Beschaffenheit nach

- | |
|-----------------|
| 264 Wohnhäuser, |
| 157 Stallungen, |
| 37 Scheuern, |
| 32 Schuppen, |
| 4 Brennereien, |
| 2 Mühlen, |

- 1 Brauerei,
- 1 Kirche und
- 1 Rathhaus.

Die größten Brände waren in Bernstadt, Jauer, D. Wartenberg und Peshnig, wofür respective 17,067 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf., 28,582 Rthlr. — Sgr. 4 Pf., 10,456 Rthlr. 18 Sgr. und 36,690 Rthlr. 24 Sgr. vergütigt werden mußten.

In den meisten Fällen konnte die Art der Entstehung der Brände nicht ermittelt werden, daher Fahrlässigkeit angenommen werden muß.

In Jauer war zwar Verdacht vorhanden, daß die dort wiederholt stattgefundenen Brandschäden, in Folge einer bösslichen Brandstiftung veranlaßt worden sind. Alle diesfälligen Nachforschungen, zur Ermittlung des Thäters, sind jedoch erfolglos geblieben.

Der in der Stadt Bernstadt am 8. October 1843 stattgefunden große Brand, beruht dagegen erweislich auf einer böshaften vorsächlichen Brandstiftung, und ist der Thäter bald dem betreffenden Kriminal-Gericht zur weiteren Untersuchung und Bestrafung überwiesen worden. Vorsächliche Brandstiftungen aus gewinnstüchtiger Absicht sind nicht bekannt worden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß zur Aufbringung der Eingangs bezeichneten ordentlichen und außerordentlichen Brandbeiträge pro 100 Rthlr. Versicherung, und zwar in der

1ten Klasse	6 Sgr. 3 Pf.
2 " " "	10 " — "
3 " " "	13 " 9 "
4 " " "	17 " 6 "
5 " " "	21 " 3 "
6 " " "	25 " — "

also durchschnittlich pro Hundert 15 Sgr. 7½ Pf. zu zahlen waren.

Breslau, den 9. April 1845.

I.

Die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Bau-Conducteure und Feldmesser betreffend.

Die Vorschriften, wonach Feldmesser und Bau-Conducteure (zu welchen jezt Bauzöglinge treten) verpflichtet sind, derjenigen Regierung, in deren Bezirk sie gearbeitet haben, am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß ihrer Arbeiten einzureichen, sind sehr in Vergessenheit gerathen. In Folge eines höhern Orts desfalls an uns ergangenen Verfügung und unter Bezugnahme auf die zuletzt am 17. September 1843 erlassene Amtsblatt-Bekanntmachung fordern wir die im diesseitigen Regierungs-Bezirk sich aufhaltenden Bau-Conducteure, Bauzöglinge und Feldmesser wiederholt auf, die vorgeschriebenen Nachweisungen über ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse nach dem unterm 4. Dezember 1829 mitgetheilten Schema zum 1. Dezember j. J. an uns einzureichen; diejenigen Bau-Conducteure, Bauzöglinge und Geometer, welche die Einreichung qu. im verflossenen Jahre verabsäumt haben, solche aber noch nachträglich zu bewirken.

Wiederholt machen wir darauf aufmerksam, daß nicht nur die von der unterzeichneten Königlich Regierung beschäftigten, sondern auch diejenigen Individuen, welche mit Auf-

trügen anderer Behörden oder Privatpersonen versehen sind, die erwähnten Nachweise zu liefern und entgegengesetzten Falls es ihrer Nachlässigkeit beizumessen haben, wenn das Königlich-Ministerium keine Kenntniß von ihnen erhält und folglich auf ihre Versorgung nicht bedacht nehmen kann.

Breslau, den 1. Juni 1845.

I.

Betrifft die Einreichung der Gesuche von denjenigen, welche eine der im § 27 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Anlagen zc. vornehmen wollen, dazu aber der besonderen Genehmigung bedürfen.

Die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung S. 41) schreibt im § 27 seq. vor, daß alle diejenigen, welche

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungs-orte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirromanufakturen, Glas- und Ruchhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Sichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgsmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien,

neu anlegen, oder eine Veränderung der Betriebsstätte vornehmen wollen, hierzu unsere vorherige Genehmigung nachsuchen, auch ihren desfallsigen Gesuchen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beifügen sollen.

Wir machen das Publikum hiermit darauf aufmerksam, daß es zur schnelleren Herbeiführung unserer Entscheidungen dienen wird, wenn diese mit den erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen versehenen Gesuche uns nicht direkt, sondern wenn dergleichen Anlagen in ländlichen Ortschaften beabsichtigt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe, wenn in Städten, durch die der städtischen Polizeibehörden, eingereicht werden.

Die gedachten Behörden weisen wir mit Bezug auf unsere Circularverfügung vom 1. v. Mts. an, jene Gesuche gehörig begutachtet, uns jedesmal ohne Verzug einzureichen, damit wir dieselben ohne weiteren Aufenthalt und ohne weitere Rückfragen entweder als ohne Weiteres unzulässig zurückweisen, oder die im § 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Bekanntmachung anordnen können.

Breslau, den 2. Juni 1845.

I.

Betreffend die Festsetzung der Markt-Orte des diesseitigen Regierungs-Bezirks in Bezug auf die Berechnung der Rente bei Ablösungen.

Die Festsetzung der Marktorde des diesseitigen Regierungs-Bezirks Behufs der Berechnung der Rente bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen macht rücksichtlich der zu densel-

ben gewiesenen Bezirke in Folge der neueren Entwicklung der Marktverkehrshältnisse mehrfache Abänderungen erforderlich. Wir finden uns deshalb im Einverständniß mit der Königlichen General-Kommission hieselbst veranlaßt, mit Bezug auf die frühere diesen Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 27. Juni 1822 (Amtsblatt 1822 Seite 248 — 249) für die Folge nachstehende Modificationen anzuordnen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) für den Markttorts-Bezirk Breslau:

die Kreise Neumarkt, Militsch-Trachenberg und Wartenberg werden von demselben getrennt — für den Kreis Neumarkt wird die Kreisstadt, für den Kreis Wartenberg gleichfalls die Kreisstadt, für den Kreis Militsch-Trachenberg aber Prausniß als Markttort bestimmt;

2) für den Markttorts-Bezirk Frankenstein:

der Kreis Nimptsch wird von diesem getrennt und dem Markttort Reichenbach zugetheilt — die Stadt Glasz aber zum Markttort erhoben, welchem die Kreise Glasz und Habelschwerdt zugewiesen werden. Ferner wird der Münsterberger Kreis vom Markttort Frankenstein getrennt und die Kreisstadt zum Markttort für denselben erhoben;

3) für den Markttorts-Bezirk Liegnitz:

der Wohlauer Kreis wird von demselben getrennt und dem letzteren die Stadt Guhrau als Markttort angewiesen;

4) der Steinauer Kreis bleibt dagegen dem Markttort Liegnitz zugewiesen; und

5) für den Kreis Striegau wird die Kreisstadt zum Marktplatz bestimmt.

Vorgedachte Abänderungen finden jedoch auf diejenigen Renten keine Anwendung, die bereits vor dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung durch Vertrag in rechtsverbindlicher Form zur Feststellung gekommen sind.

Breslau, den 31. Mai 1845.

I.

Die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Greußen betreffend.

Nachdem die Fürstlich Schwarzburgische Regierung zu Sondershausen der in Greußen bestehenden, eine Zeit lang nach Döllstädt verlegt gewesenen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Staats-Aufsicht entzogen hat, wird von dem Ministerio des Innern die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs der gedachten Gesellschaft in den Preussischen Staaten nicht mehr gestattet.

Den in unserem Departement vorhandenen Agenten dieser Gesellschaft wird daher die ertheilte Bestätigung wieder zurückgenommen, und denselben die Annahme neuer Versicherungen untersagt, zur Abwicklung der laufenden aber die Frist eines Jahres gewährt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Polizeibehörden sich hiernach zu achten.

Breslau, den 1. Juni 1845.

I.

Die Stadt-Verordneten-Versammlung zu Striegau hat jedem der beiden Lehrer, welche sich der Ertheilung des Unterrichtes an der dort bestehenden Sonntagschule für Handwerks-Lehrlinge unentgeltlich unterzogen haben, als Anerkennung ihres Fleißes und ihrer Ausdauer eine Gratification von 10 Rthlr. bewilliget.

Breslau, den 27. Mai 1845.

II.

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Bei den häufigen Gewitterschäden, welche sich in den letzten Wochen ereignet haben, finden wir uns veranlaßt, die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements aufzufordern, ihre Feldfrüchte rechtzeitig in einer Hagel-Schaden-Versicherungs-Gesellschaft versichern zu lassen, da wir bei vorkommendem Hagelschaden, bei Unterlassung dieser Vorsichtsmaaßregel uns außer Stande befinden würden, eine Unterstützung aus öffentlichen Fonds zu gewähren.

Breslau, den 7. Juni 1845.

Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend den Werthstempel in Untersuchungs-Sachen.

Gemäß dem Ministerial-Rescripte vom 17. Mai c. (Ministerial-Blatt Seite 91) fällt vom 1. Juli d. J. ab, die Tantième von 25 Prozent des Werthstempels in Criminal- und fiskalischen Untersuchungsfachen fort und es tritt an deren Stelle die gewöhnliche, den Stempelvertheilern zukommende Tantième von 2 Prozent des zum vollen Beitrage zu verwendenden tarifmäßigen Werthstempels.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements werden aufgefordert, sich hiernach genau zu achten. Es findet demzufolge die zehnerige Abführung von $\frac{3}{4}$ des tarifmäßigen Erkenntniß-Werthstempels an die Steuer-Kemter eben so wie die Einsendung der Hälfte der Werthstempel-Tantième nach Maafgabe des Ministerial-Rescripts vom 15. April 1839 (Ministerial-Blatt Seite 138 — 140) künftig nicht weiter statt und ist nur für den Zeitraum bis zum 1. Juli c. in der gewöhnlichen Art noch zu bewirken. Uebrigens haben die Gerichtsbehörden nur der wirklichen Verwendung des tarifmäßigen Werthstempels in Untersuchungsfachen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt, jederzeit sorgfältig zu prüfen, ob die Sache zahlbar ist, damit Erstattungen nicht derzuschlagender Stempel dieser Art möglichst vermieden werden.

Breslau, den 2. Juni 1845.

Betreffend die Anzahl gerichtlicher Kapitals-Auktionen und Subhastationen.

Aus Veranlassung eines an uns ergangenen Ministerial-Rescripts werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen auf Grund der Repertorien und Uebersichten darüber an uns Bericht zu erstatten:

- 1) wie viele gerichtliche Kapitals-Ausflündigungen und nothwendige Subhastation (mit Ausschluß der Behufs der Auseinanderetzung von Miteigenthümern eingeleiteten) in jedem der Jahre 1843 und 1844, so wie im laufenden Jahre 1845 bis zum Monat Mai incl. bei denselben geschwehrt haben;
- 2) ob im Vergleiche zu den Ergebnissen der Jahre 1840/42 dennoch eine Vermehrung der gerichtlichen Kapitals-Ausflündigungen und nothwendigen Subhastationen eingetreten ist, und ob; hiervon unabhängig, sich annehmen läßt, daß der Wohlstand der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zugenommen oder sich vermindert habe.

Breslau, den 3. Juni 1845.

Personal = Veränderungen

im Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts Breslau pro Mai 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Director Graf v. Schweiß zu Hirschberg zum Rath bei dem Ober-Landesgericht zu Stettin;
- 2) die Ober-Landesgerichts-Referendarien Freiherr v. Richthofen und Aschenborn zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Lorenz I. zum unbesoldeten Assessor bei dem hiesigen Stadtgericht;
- 4) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Lempart zum unbesoldeten Assessor bei dem hiesigen Landgericht;
- 5) der Rechts-Candidat Paur zum Ober-Landesgerichts-Auscultator;
- 6) der Volontair Geyer zu Landeshut zum Hilfs-Actuarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Volkenhain;
- 7) der Civil-Supernumerarius v. Gersdorf zum Bureau-Gehülfen bei dem Land- und Stadtgericht zu Neumarkt;
- 8) der Landgerichts-Hülf-Executor Langer hier selbst zum etatsmäßigen Executor bei dem hiesigen Stadtgericht;
- 9) der Unteroffizier und zeitherige Hülf-Executor Heilscher desgleichen;
- 10) der invalide Unteroffizier Gräß zum Hülfsboten bei demselben Gericht.

II. Versetzt:

- 1) Der beim hiesigen Ober-Landesgericht angestellte Justiz-Commissarius und Notarius Justizrath Fränkel in gleicher Eigenschaft an das hiesige Stadtgericht;
- 2) der Justiz-Commissarius und Notarius Schmidt zu Ratibor in gleicher Eigenschaft an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 3) die Ober-Landesgerichts-Assessoren Gothein und Steppuhn, ersterer an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt, letzterer an das Ober-Landesgericht zu Jüterburg;

- 4) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Wilhelm Hoffmann VIII. von dem Ober-Landesgericht zu Halberstadt an das hiesige;
- 5) die Ober-Landesgerichts-Auscultatoren Graf Moriz v. Strachwitz, Ballusek und Machat an das Ober-Landesgericht zu Ratibor;
- 6) die Ober-Landesgerichts-Auscultatoren Kern und Scheffler, ersterer vom Kammergericht, letzterer vom Ober-Landesgericht zu Glogau an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 7) der Hülfß-Actuarius Auscultator Beyer zu Landeshut in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Brieg;
- 8) der Hülfß-Actuarius Ulrich zu Vollenhain in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Landeshut;
- 9) der Stadtgerichts-Hülfßbote Gärtner hieselbst als Hülfß-Executor an das hiesige Landgericht.

III. Ausgeschieden:

- 1) Der Land- und Stadtgerichtsrath v. Puttkammer zu Frankenstein bei seinem Uebertritt als Regierungsrath zur Verwaltungs-Parthie;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Biffel auf eigenes Ansuchen mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

IV. Pensionirt:

Der Land- und Stadtgerichts-Depositat- und Salarien-Kassen-Rendant Schneider zu Ohlau.

V. Gestorben:

- 1) Der Stadtgerichts-Executor Scholz zu Breslau;
- 2) die Land- und Stadtgerichts-Diener und Executoren Kindler zu Hirschberg und Seidel zu Neumarkt;
- 3) der Stadtgerichts-Registrator Kühn zu Breslau.

V e r z e i c h n i ß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Mai 1845.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Frankenthal	Militsch	Stadttrichter Löwe in Militsch	Stadtgericht Militsch.

Patentirungen.

Dem Militair-Intendantur-Referendarius Moll zu Breslau ist unter dem 20. Mai 1845 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten lustreinigenden Stubenofen, so weit seine Construction als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Joh. Gottfr. Sterl zu Linz a. d. R., im Regierungs-Bezirk Koblenz, ist unter dem 20. Mai 1845 ein Patent

auf eine veränderte Einrichtung an Rotations-Dampfmaschinen, Behufs Einführung des Dampfes in den Cylinder, insoweit solche nach dem vorgelegten Modelle und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Knopf-Fabrikanten Kallmer und Gerling zu Wülfrath ist unter dem 25. Mai 1845 ein Patent

auf neue Vorrichtungen am Webstuhl zur Haarweberei, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung und ohne Andere in dem Gebrauch einzelner bekannter Theile zu behindern, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem C. T. R. Mendelssohn ist unter dem 27. Mai 1845 ein Einführungs-Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Reinigen der Streichenbedeckel für Baumwollen-Streichmaschinen in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Durch den erfolgten Tod des Curatus Zimmermann ist die Curatie zu Kotzerke, Birkwitzer Archipresbyterats;

durch die Versetzung des Pfarr-Administrators Löwe nach Dorf Leubus ist die Curatie Raudten bei Steinau; und

die Pfarrei Mönchmotschelnitz, Wohlauer Kreises, durch die Vocirung des Pfarrers Fellgiebel nach Winzig erledigt.

Der Schulamts-Kandidat Gottlieb August Waller ist zum evangelischen Schullehrer in Rothfürben, Breslauer Kreises, ernannt und bestätigt worden.

Der Schul-Adjuvant Johann Gottlieb Suhl ist zum evangelischen Schullehrer in Leonhardwig, Kreis Neumarkt, ernannt und bestätigt.

Die auf sechs Jahre zu unbesoldeten Rathmännern in Waldenburg erwählten Bürger, als:

- 1) der Justiz-Commissarius Gustav Stuckardt;
- 2) der Färbermeister Carl Gottlieb Wäglar;
- 3) der Lotterie-Einnehmer Friedrich August Schützenhofer;
- 4) der Bäckermeister Johann Heinrich August Schäl;

sind bestätigt worden.

Der auf sechs Jahre wiedergewählte bisherige unbesoldete Rathsherr Apotheker Dsward zu Dels ist bestätigt.

Der bisherige Bürgermeister Wagner in Prausnitz ist auf anderweite sechs Jahre wieder gewählt und bestätigt worden.

An die Stelle des verstorbenen Baron von Langermann auf Brodelwig, ist der Rittergutsbesitzer Leichmann auf Deichslau zum zweiten Kreis-Deputirten Steinauer Kreises erwählt und bestätigt worden.

Es sind der frühere Irenhauswärter Bienert und der vormalige Wachtmeister David zu Aufsehern in der Straf-Anstalt zu Brieg befördert worden.

Vermächtnisse und Schenkungen.

Der verewigte Königliche Geheime Medicinal-Rath Dr. Wendt hat:

der hiesigen Orts-Armen-Kasse 100 Rthlr.
legirt.

Der Rittergutsbesitzer und Polizei-Distrikts-Commissarius Müller zu Blumerode, Neumarkter Kreises, hat:

der dortigen Orts-Armen-Kasse 50 Rthlr.
geschenkt.

Hierzu eine außerordentliche Beilage.

Einladung und Programm
zu dem
am 15. September dieses Jahres in Breslau
stattfindenden
landwirthschaftlichen Feste.

Mit Bezug auf den Aufruf des landwirthschaftlichen Central-Vereins vom 19. März d. J., das diesjährige Provinzial-Thierschau fest betreffend, beehrt sich das unterzeichnete Fest-Comité Folgendes bekannt zu machen:

Während der Anwesenheit der deutschen Land- und Forstwirthe in Breslau, sollen auf dem Plage bei Grüneiche am 15. September d. J., in den Stunden von 1 bis 6 Uhr Nachmittags, die nachfolgend sub 1 bis 6 aufgeführten Veranstaltungen nach Maaßgabe der einzelnen Programme stattfinden:

- 1) eine Thierschau von Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen;
- 2) ein Rennen von Pferden in den Händen von Rustikalbesitzern;
- 3) eine Blumenausstellung;
- 4) der Ankauf von Pferden und Rindern, welche zur Thierschau gestellt und entweder Preise errungen haben, oder als die nächst besten erkannt worden sind;
- 5) die Verloosung dieser Thiere und derjenigen, welche zur Verbesserung inländischer Vieh-Racen von dem Comité früher bereits angekauft werden sollen, zu welchem Ende und um die Theilnahme und das Interesse um so mehr zu beleben und allgemeiner zu machen, Aktien à 1 Thlr. beziehungsweise Loose zu 15 Sgr. ausgefertigt worden sind;
- 6) Festzüge und Darstellung mit Bezug auf Land- und Forstwirthschaft;
Außerdem wird während der übrigen Tage der Versammlung in besonders dazu bestimmten Räumen in der Stadt nach Ausweis der ebenfalls beigebruckten Programme;
- 7) eine Ausstellung von Früchten und landwirthschaftlichen Produkten aller Art;
- 8) eine Ausstellung von Ackergeräthen, und landwirthschaftlichen Maschinen veranstaltet werden.

Allen Freunden und Beförderern allgemeiner und insbesondere provinzieller landwirthschaftlichen Beziehungen, legt das unterzeichnete Comité die dringende Bitte ans Herz, diesen Veranstaltungen ein freundliches Interesse zuzuwenden und durch zahlreiche Mitwirkung bei den Darstellungen selbst sowohl, als durch Entnahme von Aktien und Loosen, die Bestrebungen des Fest-Comité's zu unterstützen.

Eine gleiche Bitte richtet das Comité in letzter Beziehung an alle Schlesier überhaupt, da es diesmal gilt die Würde der Provinz dem Auslande und denen mit nicht geringen Erwartungen unzweifelhaft in großer Zahl herbeiströmenden Fremden gegenüber, zu repräsentiren und dem Standpunkte unserer Landwirthschaft entsprechend zu entfalten.

Das Comité wird dankbar jeden Rath zur Förderung der beabsichtigten Zwecke entgegen nehmen und diesem sein eifrigstes Bestreben widmen, übergiebt es den günstigen Erfolg des Unternehmens den Händen seiner Landsleute.

Ganz besonders dankbar wird es erkannt werden, wenn zur Förderung der landwirthschaftlichen Interessen und zur Ausschmückung des Festes überhaupt, einzelne Schlesier sich geneigt finden möchten, in gleicher Art, wie es bei den Pferderennen häufig zu geschehen pflegt, für die Zwecke der Thierschau oder zur Lösung anderer wichtiger ökonomischer Fragen Ehrenpreise oder Prämien auszugeben.

Aeußere Anordnung des Festes.

- 1) Die auszugebenden Aktien à 1 Thlr. gewähren den freien Eintritt in den für die Thierschau geschlossenen Raum, den Ausgang auf die zu errichtenden Tribünen und den Anspruch eines Looses.
- 2) Für die fremden Land- und Forstwirthe wird eine besondere Tribüne errichtet.
- 3) Der Besitz eines Looses gewährt nur den Anspruch auf die Verloosung.
- 4) Der Eintritt in die geschlossenen Räume der Thierschau und der verschiedenen Schaustellungen, wird gegen ein Eintrittsgeld von 10 Sgr. gewährt.
- 5) Das Fest beginnt mit dem Rennen von Bauernpferden; hierauf erfolgt
- 6) Die Verloosung.
- 7) Die Vertheilung der zuerkannten Ehrenpreise und Prämien.
- 8) Der festliche Vorbeimarsch der prämiirten Thiere.
- 9) Die verschiedenen Festzüge, und wird mit dem schlesischen Erntekranz das Fest geschlossen.

Zu 1.

Programm für die Thierschau.

A. Königspreise.

I.

Aus dem von Sr. Majestät dem König Allergnädigst bewilligten Fond zu Prämien für die Züchtung guter Musterstuten werden Prämien von 80 Thlr., 60 Thlr., 40 Thlr. und 20 Thlr. unter folgenden, von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Oberstallmeister und Chef des Gestütwesens gestellten Bedingungen ausgesetzt:

- 1) Die Zuchtstute muß im Besitz eines Pferdezüchters aus dem Stande der Landgemeinden;
- 2) sie muß nicht über 7 Jahr alt;
- 3) tragend sein oder ein Füllen gehabt haben.
- 4) Sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen.
- 5) Der Stute, welche einen der drei ersten Preise erlangt hat, wird auf Verlangen des Besitzers ein Ehren-Brandzeichen, bestehend in einer Königskrone, auf der rechten Seite des Halses unter der Mähne eingebrannt.

B. Preise des Vereins.

II. Schaupreise für fehlerfreie in Schlesien gezogene Pferde.

- 1) Für edle Zuchstuten:
 - a) für die edelste Vollblut-Zuchstute, die schon ein Füllen gehabt: ein Ehrenpreis mit Fahne.
 - b) für die nächste Beste: eine Fahne.
 - c) für die edelste Zuchstute, die schon ein Füllen gehabt: ein Ehrenpreis mit Fahne.
 - d) für die nächst beste Zuchstute: eine Fahne.
- 2) Für Zuchstuten, ausschließlich von Rustikalbesitzern:
 - a) für die drei vorzüglichsten: drei Ehrenpreise mit Fahnen.
 - b) für die nächst Beste: eine Fahne.
- 3) Für edle Gebrauchspferde (Luxuspferde) nicht unter 4 nicht über 8 Jahre: drei Ehrenpreise mit Fahnen.
- 4) Für Pferde von Rustikalbesitzern (Arbeitspferde): drei Ehrenpreise mit Fahnen.
- 5) Für edle zwei- oder dreijährig Füllen: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
- 6) Für zwei- oder dreijährige Füllen von Rustikalbesitzern: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.

Von dieser Concurrenz sind Rennpferde ausgeschlossen, da diese auf der Rennbahn ihre Prämierung gefunden haben.

Zu der Prämirungs-Commission werden Rustikalbesitzer mit zugezogen.

III. Schaupreise für Rindvieh.

Zur Belebung der Concurrenz, ganz besonders aber zu vergleichender Anschauung, können bei denen für Rindvieh ausgesetzten Schaupreisen Thiere aller Länder concurriren, nur sollen die werthvollsten Ehrenpreise für die Schausteller der besten inländischen selbst gezogenen Thiere vorbehalten bleiben und concurriren ausländische und inländische Thiere nur unter sich. Uebrigens soll bei der Preisvertheilung nicht bloß auf Schönheit und Gestalt sondern auch auf wahre Nutzbarkeit der vorgeführten Stücke gesehen werden.

Es sind folgende Preise ausgesetzt:

- 1) Für die zwei vorzüglichsten inländischen Stiere: zwei Ehrenpreise nebst Fahnen.
- 2) Für den nächsten besten Stier: eine Fahne.
- 3) Für den vorzüglichsten Stier im Auslande geboren: einen Ehrenpreis mit Fahne.
- 4) Für den nächsten besten Stier derselben Kategorie: eine Fahne.
- 5) Für die vorzüglichsten inländischen Kühe: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
- 6) Für die nächste beste Kuh: eine Fahne.
- 7) Für die zwei vorzüglichsten Kühe im Auslande geboren: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
- 8) Für die nächst beste Kuh derselben Kategorie: eine Fahne.
- 9) Für die vorzüglichsten inländischen Fersen (Kalben): drei Ehrenpreise mit Fahnen.
- 10) Für die zwei nächst besten Fersen: zwei Fahnen.
- 11) Für die zwei vorzüglichsten Paare inländischer Zugochsen: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
- 12) Für das nächst beste Paar Zugochsen: eine Fahne.

- 13) Für das vorzüglichste Paar Zugschsen im Auslande geboren: ein Ehrenpreis mit Fahne.
- 14) Für das nächst beste Paar Zugschsen derselben Kategorie: eine Fahne.
- 15) Für die vorzüglichste Kuh eines kleinen Grundbesizers aus dem Bauernstande: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
- 16) Für die vorzüglichste Ferkel eines kleinen Grundbesizers aus dem Bauernstande: ein Ehrenpreis nebst Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in dem umfriedigten Schaum aufgenommen werden.

IV. Schaustellung von Schaafen und Wolle=Bliesen.

Die durch die Erfahrung bewährte Ansicht festhaltend, daß die Prämürung von Schaafen mit zu wichtigen Interessen collidirt, wird diese auch diesmal nicht stattfinden, jedoch werden zur Aufstellung von Schaafen und Wolle=Bliesen die erforderlichen Anstalten getroffen sein.

Schau = Schaaf.

Es concurriren auch hier aus den oben angeführten Gründen Thiere aller Länder.

Aus einer Schäferei können nicht mehr als 10 Stück aufgenommen werden.

Für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist, auch muß der Geburtsort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlichen Thiere gewissenhaft angegeben sein.

Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schaaf gestellt werden.

Uebrigens bleibt es jedem der Herren, welche Schaaf zu stellen beabsichtigen, überlassen, zu geschmackvollerer Ausschmückung der betreffenden Schaafzelte noch besondere Verwendungen zu machen und sich darüber mit dem Fest=Comité zu verständigen.

Woll = Bliese.

Für die geeignete Vertlichkeit, um Bliese auslegen zu können, soll wie zeither vorgebracht werden. Es können aus einer Schäferei nicht mehr als 10 Bliese aufgenommen werden, und wird darauf aufmerksam gemacht, die Bliese nicht fest verpacken zu wollen, um den eigenthümlichen Wollbau auch unverändert zu erhalten.

Es ist nicht allein zulässig, sondern sogar wünschenswerth, daß aus den concurrirenden Schäfereien Beides, sowohl Schaafschaf als gewaschene Bliese eingesendet werden.

Auch hier gilt die Bestimmung, daß neben den Bliesen selbst gezogener Thiere auch die von erkaufen, mit Angabe des Züchtungsortes, concurriren können.

V. Preise für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Ehrenpreise und Prämien ausgesetzt:

1. Für die drei schwersten Mastochsen, (castrirte Stiere sind ausgeschlossen): drei Ehrenpreise mit Fahnen.
2. Für die zwei schwersten Mastkühe: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
3. Für den nächst schwersten Ochsen und die nächst schwerste Kuh: eine Fahne.

4. Für die zwei schwersten Saugkälber, nicht über acht Wochen alt: zwei Geldpreise mit Fahnen, zu 12 und 8 Thaler.
5. Für das nächst schwerste Kalb: eine Fahne.
6. Für die schwersten Masthammel: drei Geldpreise mit Fahnen, zu 15, 12 und 10 Thaler.
7. Für den nächst schwersten Hammel: eine Fahne.
8. Für die schwersten Mastschweine: zwei Geldpreise nebst Fahnen zu 12 u. 8 Thaler.

VI. Weitepreise.

Um denjenigen Concurrenten, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die dadurch gemachten baaren Verwendungen zu vergütigen, und die entfernteren Gegenden mit den näheren Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, sind folgende Weitepreise ausgesetzt worden:

- 1) für jedes Stück ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als vier Meilen der Thierschau zugeführt wird, soll eine Prämie von 20 Sgr. pro Meile des Herweges ausgezahlt werden;
- 2) für jedes Pferd, Rind oder Schwein, welches auf einer der in der Provinz in diesem Jahre veranstalteten Spezial-Thierschauen einen Preis erlangt hat und der hiesigen Thierschau zugeführt wird, soll eine Prämie von 1 Thlr. pro Meile des Herweges ausgezahlt werden;
- 3) jedem Concurrenten aus dem Stande der Landgemeinden, welcher bis zum 1. August a. c. ein oder mehrere Thiere zur Schau anmeldet, soll bei deren Stellung ein Loos gratis verabreicht werden.

Zu 2.

Program m

für das Rennen von Pferden in den Händen von Rustikal-Besitzern.

Das Fest beginnt mit diesem Rennen.

Es concurriren hierbei nur Pferde, welche in Schlesien geboren sind und sich im Besitze von Mitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden befinden. Es wird dem Besitzer überlassen, das Pferd selbst zu reiten, oder von einem Andern reiten zu lassen. Eine Gewichtsregulirung des Reiters findet nicht Statt.

Die gewöhnliche Rennbahn wird einmal durchlaufen, vor der Tribüne abgeritten und bei derselben gesiegt.

Der Sieger erhält einen Ehrenpreis, eine Fahne und einen Geldpreis von 25 Thaler.

Der Besitzer des Pferdes, welches dem Sieger am nächsten blieb, erhält einen Geldpreis von 20 Thaler und eine Fahne.

Der Reiter des dritten Pferdes bekommt 15 Thaler.

Die Sieger auf den früheren in diesem Jahre abgehaltenen Spezial-Thierschauen und bei dem diesjährigen schlesischen Pferderennen in Breslau, welche bei gegenwärtigem Rennen concurriren, erhalten die nach dem Programm 1 sub Nr. VI. bestimmten Weitepreise.

P r o g r a m m

für die zu veranstaltende Blumenschau.

Zur Belebung des Gartenbaues und der Blumenzucht, und um den Freunden dieser Lehre eine Gelegenheit zu vergleichender Anschauung zu geben, so wie endlich zur Ausschmückung des ganzen Festes, soll eine Blumenschau veranstaltet und zu diesem Zweck besondere Tribünen, vis-à-vis der Zuschauer-Tribüne, errichtet werden.

Alle Freunde der höheren Gartenbaukunst werden in Folge dessen hiermit freundlichst eingeladen, diese Blumenschau durch ihre Mitwirkung und ihre Theilnahme zu unterstützen, und wenn für diesen Zweig der Darstellung nicht flüchtig Prämien ausgesetzt werden können, die Concurrenten vielmehr nur in der allgemeinen Anerkennung ihren Lohn zu suchen haben werden, so wird die für die Blumenschau erwählte Section des Fest-Comité's doch gern bereit sein, sich in Betreff einer Entschädigung für Transportkosten bei größeren oder entfernten Sendungen mit den Concurrenten zu verständigen.

Zu 4 und 5.

P r o g r a m m

für die Verloosung und den Ankauf von Thieren und Ausstellungsgegenständen.

- 1) Es werden Aktien à 1 Thlr. und Loose à 15 Sgr. angefertigt und verkauft und zwar Letztere bis zu der Summe von 10,000 Stück.
- 2) Aktien und Loose kann Jeder kaufen, gleich viel, ob er Mitglied eines landwirthschaftlichen Vereins ist oder nicht.
- 3) Von dem Betrage der durch die abgesetzten Aktien und Loose einkommenden Summe werden 80 Prozent zum Ankauf von Gewinnen, die übrigen 20 Prozent zu den Kosten der Veranstaltungen verwendet.

Die Gewinne werden bestehen:

- a. in einer Anzahl Oldenburger Kühe, welche man bereits früher angekauft, resp. zu diesem Zweck hat kommen lassen;
 - b. in verschiedenen neueren und als nützlich bewährten Ackergeräthen;
 - c. in Pferden und Rindern, welche zur Schau gebracht, und entweder eine Prämie erlangt haben, oder doch als gut und tauglich erkannt worden sind und die preiswürdig haben angekauft werden können.
4. Die Nummern sämtlicher ausgegebenen und bezahlten Aktien und Loose werden bei der zu veranstaltenden Ziehung der Gewinne als Loose betrachtet, dergestalt, daß je eine Nummer gezogen und ein Gewinn dagegen gezogen wird. Diejenigen Nummern, welche übrig bleiben, nachdem sämtliche Gewinne gezogen worden, sind Nieten.
 5. Die Anweisung auf die zu erhaltenden Gewinne erfolgt sofort gegen Aushändigung der Original-Aktie, resp. des Loose's.

6. Sollte der Gewinn innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Verloosung an gerechnet, nicht abgeholt werden, in welcher Zeit derselbe auf Gefahr und Kosten des Gewinners verwahrt wird, so verfällt derselbe der Kasse des Central-Vereins und kann alsdann von dem Direktorium aus freier Hand verkauft, oder zu anderen Zwecken des Vereins verwendet werden.
7. Die Verloosung findet während des Festes vor der Tribüne statt.

Zu 6.

P r o g r a m m

für die zu veranstaltenden Darstellungen und Festzüge.

Es ist die Idee aufgenommen worden, zur Ausschmückung des diesjährigen Thierschaufestes die hauptsächlichsten Produktionsweige der Provinz, so wie die der landwirthschaftlichen Gewerbe durch Festzüge darzustellen und wird zu diesem Zweck eine freie Concurrenz hiermit eröffnet, gleichzeitig aber gebeten, zeitig und spätestens bis zum 1. August c. die aufgenommene Idee dem Fest-Comité anzuzeigen, theils um zu vermeiden, daß nicht ein Gegenstand zweimal dargestellt wird, theils um das Comité in den Stand zu setzen, die nöthigen Anordnungen in Bezug auf Raum und Zeit zu treffen.

Nächst dem liegt die Absicht vor, wie in der Einleitung bereits ausgesprochen, das Fest, damit zu schließen, daß den Fremden der schlesische Erntefranz in umfassender Ausschmückung dargebracht wird.

Bei dieser letzteren Darstellung muß natürlich eine feste Ordnung und eine vollkommene Uebereinstimmung im Auge behalten werden. Es ist dazu eine besondere Section des Fest-Comité's erwählt worden und werden alle Diejenigen, welche die Absicht haben, zu dieser Veranstaltung mitzuwirken, ersucht, sich deshalb mit der erwählten Section zu verständigen.

Zu 7.

P r o g r a m m

für die aufzustellenden Früchte und landwirthschaftlichen Produkte aller Art.

Theils um den anwesenden Fremden den Standpunkt unserer schlesischen Landeskultur in ihren Erfolgen zu zeigen, theils auch, um dem Schlesier selbst ein sprechendes Bild derselben in Bezug auf die einzelnen Distrikte der Provinz zu geben, ist eine Frucht- und Produktionschau veranstaltet worden, zu welcher ein besonderes Lokal in der Stadt ausgemittelt und bestimmt werden wird.

Es können auch hier keine besonderen Preise ausgesetzt werden, demohnerachtet wird mit Vertrauen von dem vaterländischen Sinne der schlesischen Landwirths erwartet, daß sie diese Ausstellung auf das Reichlichste ausstatten werden, und werden dieselben eingeladen, alles was in Feld- und Gartenbau sich irgend als bemerkenswerth herausstellt, zur Ausstattung derselben einzufenden.

Sollte eine Entschädigung für die Kosten der Einsendung in Anspruch genommen werden, so wird die für die Ordnung dieser Darstellung erwählte Section sich hierüber mit den Concurrenten gern verständigen.

Program m

für die Aufstellung von Ackergeräthen und landwirthschaftlichen Maschinen.

Dieser Aufstellung liegt die Absicht zum Grunde, nicht allein den anwesenden Fremden ein Bild aller im Gebrauch befindlichen schlesischen Ackergeräthe und Maschinen darzustellen, sondern den Landwirthen der Provinz selbst diejenigen Geräte und Maschinen vorzuführen, welche in neuester Zeit und an einzelnen Orten erst üblich geworden, und demnach weniger bekannt sind.

Während nun die gewöhnlichen landüblichen Ackergeräthe von den Festordnern selbst werden beschafft und gestellt werden, wird um Einsendung recht zahlreicher neu eingeführter Geräte und Maschinen und um gefällige Anmeldung derselben bis zum 1. Juli c. angelegentlichst ersucht. Die angemeldeten Gegenstände müssen bis zum 5. September c. hier eintreffen, weil beabsichtigt wird, dieselben auch schon vor dem Fest, während der Anwesenheit der deutschen Landwirthe in einem dazu bestimmten Raume zur Anschauung aufzustellen.

Mit Bezug auf das Vorstehende werden demnach zu dieser Aufstellung angenommen, alle Maschinen, Instrumente und Geräte, welche Bezug auf die Landwirthschaft haben und, sei es wegen der Neuheit der Erfindung, oder des Gebrauchs, wegen geringer Verbreitung und Bekanntheit in der Provinz, wegen eigenthümlicher und vorzüglicher Beschaffenheit, oder welche sonst eine bemerkenswerthe Seite darbieten.

Auch bei dieser Darstellung können keine Prämien ausgesetzt werden, doch soll auch hier eine Entschädigung für Transportkosten, auf Verlangen des Einsenders, stattfinden.

Breslau, den 25. April 1845.

**F. Cf. v. Burghaus. Biller. R. Cf. Dyhrn. Freih. v. Gaffron.
Graf Hoverden. Lübbert. v. Nimptsch. v. Rosenberg-Lipinsk.
v. Nothkirch. M. Cf. Saurma. v. Wille. Graf v. Zedlitz.**